

Beitragsfreie Pensions- und Krankenversicherung von pflegenden Angehörigen

Mag. Gabriele Hebesberger/Mag. Manuela Lang

Stand: 2025-01



PENSIONSVERSICHERUNG

Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes

Voraussetzungen:

- Pflege in häuslicher Umgebung
- Wohnsitz im Inland
- Bezug der erhöhten Familienbeihilfe
- Erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege des Kindes
- Selbstversicherung ist bis max. zur Vollendung des 40. Lebensjahres des behinderten Kindes möglich.

Zuständig für die Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes ist die **Pensionsversicherungsanstalt (PVA)**. Die Selbstversicherung beginnt frühestens mit Antragstellung ab dem Monat, ab dem erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird und endet spätestens mit der Vollendung des 40. Lebensjahres des behinderten Kindes. Rückwirkend kann die Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes höchstens für ein Jahr vor der Antragstellung beantragt werden.

Kosten und Beitragsentrichtung:

Der versicherten Pflegeperson erwachsen **keinerlei Kosten**. Die Beiträge werden zur Gänze aus Bundesmitteln übernommen. Die Selbstversicherung für die Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes bietet daher die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben. Als monatliche Beitragsgrundlage für die Pensionsbemessung wird der Betrag von 2.300,10 Euro (Wert 2025) herangezogen.

Rückwirkend kann die Selbstversicherung höchstens ein Jahr vor der Antragstellung eingegangen werden.

Auf Antrag können Personen, die irgendwann in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1988 und 31. Dezember 2012 die Voraussetzungen für diese Selbstversicherung erfüllt haben, nachträglich die Selbstversicherung für höchstens 120 Monate beanspruchen.

Selbstversicherung bei Pflege eines nahen Angehörigen

Voraussetzungen:

- Pflege eines nahen Angehörigen
- Pflege in häuslicher Umgebung
- Wohnsitz im Inland
- Erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege
- Anspruch des nahen Angehörigen auf Pflegegeld ab der Stufe 3

Als nahe Angehörige gelten folgende Personen:

- Ehepartner
- Lebensgefährte
- Eltern und Schwiegereltern
- Kinder
- Tante und Onkel
- Cousine und Cousin
- Großeltern, etc.

Die Selbstversicherung ist für pflegende Angehörige möglich, wenn vorher noch keine eigene Pensionsversicherung bestanden hat. Aber auch neben einer aufrechten Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung (z.B. wegen Berufsbeitragsfreie Pensions- und Krankenversicherung von pflegenden Angehörigen

tätigkeit oder Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes), wenn die berufliche Tätigkeit auf max. 30 Wochenarbeitsstunden reduziert wird, kann die Selbstversicherung beantragt werden. Zuständig für die Selbstversicherung bei Pflege eines nahen Angehörigen ist die **Pensionsversicherungsanstalt (PVA)**.

Kosten und Beitragsentrichtung:

Der versicherten Pflegeperson erwachsen **keine Kosten**. Die Beiträge werden ab 1. August 2009 zur Gänze aus Bundesmitteln übernommen. Die Selbstversicherung bietet daher die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben. Als monatliche Beitragsgrundlage wird ein Betrag von **2.300.10 Euro** (Wert 2025) herangezogen. Falls neben der Selbstversicherung wegen der Pflege eines nahen Angehörigen auch eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit (z.B. als Arbeitnehmer, als Landwirt/Landwirtin) vorliegt, wird die monatliche Beitragsgrundlage bei der Selbstversicherung für pflegende Angehörige so festgelegt, dass mit der Summe aller Beitragsgrundlagen die monatliche Höchstbeitragsgrundlage von 7.525 Euro (Wert 2025) nicht überschritten wird.

Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für pflegende Angehörige

Voraussetzungen:

- Ausscheiden aus der bisherigen Pensionsversicherung wegen Pflege eines nahen Angehörigen
- Gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege
- Pflege eines nahen Angehörigen

- Pflege in häuslicher Umgebung
- Anspruch des Pflegebedürftigen auf Pflegegeld ab der Stufe 3
- Vorversicherungszeiten: Entweder in den letzten 24 Monaten mind. 12 Versicherungsmonate oder in den letzten 5 Jahren jährlich mind. 3 Versicherungsmonate oder 60 Versicherungsmonate vor der Antragstellung

Voraussetzung für die Weiterversicherung für pflegende Angehörige ist also, dass eine unselbständige Erwerbstätigkeit oder die Betriebsführung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder Gewerbebetriebes durch die Pflegeperson komplett aufgegeben wird, um einen nahen Angehörigen zu pflegen. Die Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für pflegende Angehörige erfolgt bei der **bisher zuständigen Pensionsversicherung** (bei unselbständig Erwerbstätigen die PVA, bei Betriebsführern eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes die SVS, bei gewerblich Versicherten die SVS).

Kosten und Beitragsentrichtung:

Der versicherten Pflegeperson erwachsen **keine Kosten**. Die Beiträge werden seit 1. August 2009 zur Gänze aus Bundesmitteln getragen. Die Weiterversicherung bietet daher die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben. Die monatliche Beitragsgrundlage für die Weiterversicherung wird aus der Beitragsgrundlage für die Sozialversicherung aus dem Jahr vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung ermittelt. Die Mindestbeitragsgrundlage beträgt dabei 1.010,40 Euro die Höchstbeitragsgrundlage beträgt 7.525 Euro (Werte 2025) monatlich.

24-Stunden-Pflege und Pflegeversicherung

Wurde eine Selbst- oder Weiterversicherung beantragt und kommt es zum Einsatz einer 24-Stunden-Pflege, reduziert sich der Zuschuss für die 24-Stunden-Pflege.

KRANKENVERSICHERUNG:

Krankenversicherungsrechtliche Absicherung bei Pflege eines nahen Angehörigen

Es gibt die Möglichkeit der beitragsfreien Mitversicherung von Pflegepersonen in der Krankenversicherung des Pflegebedürftigen. Diese beitragsfreie Mitversicherung von Pflegepersonen kommt dann zur Anwendung, wenn die Pflegeperson nicht selbst krankenversichert ist. Voraussetzung für die beitragsfreie Mitversicherung der Pflegeperson in der Krankenversicherung des Pflegebedürftigen ist, dass der Pflegebedürftige ein Pflegegeld ab der Pflegegeldstufe 3 bezieht und ein entsprechender Antrag bei der Krankenversicherungsanstalt des Pflegebedürftigen gestellt wird.

Herausgeber: Landwirtschaftskammer OÖ

Auf der Gugl 3, 4021 Linz

Autor: Mag. Gabriele Hebesberger, Mag. Manuela Lang, Rechtsabteilung,
Tel. 050/6902-1291

Ohne Gewähr, unter Ausschluss der Haftung

Alle Rechte vorbehalten

